**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/4568**

08. 05. 96

# Antrag

## der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

## Verbesserung der Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Den Menschen, die in der DDR – und schon vorher in der sowjetisch besetzten Zone – Opfer politischer Verfolgung geworden sind, Genugtuung zu verschaffen, war und ist für den Deutschen Bundestag ein Anliegen von besonderem Gewicht. So konnten in der vergangenen Legislaturperiode trotz der schwierigen Haushaltslage in Bund und Ländern drei Rehabilitierungsgesetze – das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz – verabschiedet werden. Soweit sich in der Praxis bei der Anwendung dieser Gesetze Defizite zeigen, muß nach Wegen gesucht werden, diese Defizite zu beseitigen. Dabei muß das besondere Augenmerk den Verfolgungsopfern gelten, die sich noch heute – verfolgungsbedingt – in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden.

Erforderlich sind die folgenden Gesetzesänderungen bzw. Maßnahmen auf untergesetzlicher Ebene:

1. Um Verfolgungsopfern wirksam zu helfen, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Situation schwierig ist, müssen die Ausgleichsleistungen, die das Berufliche Rehabilitierungsgesetz gerade für diesen Personenkreis vorsieht, verbessert werden. Der dritte Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) soll neu gefaßt werden:

   – Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistungen soll verdoppelt werden

   und

   – die für die Anspruchsberechtigung maßgebende Einkommensgrenze soll so verändert werden, daß die Zahl der Berechtigten vergrößert wird.

   Diese Verbesserungen machen eine weitere Änderung des geltenden Rechts erforderlich.

Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht nur bis zum Bezug einer Rente aus eigener Versicherung, sondern sie müssen auch neben der Rente bezahlt werden, wenn die wirtschaftliche Situation der Verfolgten dies erfordert.

2. Die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes (StrRehaG) sollen in angemessener Weise ausgebaut werden. Hierbei ist insbesondere an eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch eine Anhebung der Einkommensgrenze zu denken. Auf diese Weise können vor allem die Hinterbliebenen von ehemaligen politischen Häftlingen – in erster Linie die von deren Schicksal unmittelbar betroffenen Ehegatten – in einem größeren Umfang in die Regelung des § 18 StrRehaG einbezogen werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf alsbald vorzulegen.

Bonn, den 8. Mai 1996

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**
**Dr. Otto Solms und Fraktion**

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333